

Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Mobil: [REDACTED]

## **Privatgutachterliche Expertise - 1 F 154/21 (AG Sonthofen) -**

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Raymond M [REDACTED] im Verfahren 1 F 154/21 am Amtsgericht Sonthofen ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Sein Sachverständigengutachten liefert methodisch keine belastbare Entscheidungsgrundlage. Aus fachlich-psychologischer Sicht sind seine Ausführungen nicht haltbar.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.<sup>1</sup> Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der für die Studie verantwortliche Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“<sup>2</sup>. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“<sup>3</sup>. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“<sup>4</sup> Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.<sup>5</sup>

Die Arbeitsweise von Raymond M [REDACTED] entspricht nicht den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten. Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht werden wohlgemerkt vom Bundesjustizministerium publiziert.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

<sup>2</sup> ebd.

<sup>3</sup> ebd.

<sup>4</sup> Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

<sup>5</sup> Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

<sup>6</sup> <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html>

Die Arbeitsweise von Raymond M. [REDACTED] entspricht zudem nicht den Qualitätsstandards für psychologische Gutachten. Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten werden vom Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnen und Psychologen, d.h. dem gemeinsamen Dachverband vom Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), erstellt.<sup>7</sup>

Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht betonen ausdrücklich die Wichtigkeit des methodischen Vorgehens bei der Gutachtenerstellung. So ist dort explizit zu lesen: „Die Qualität eines Gutachtens bestimmt sich auf zwei Ebenen: 1. der Qualität des gutachterlichen Handelns und Schlussfolgerns, 2. der Qualität der Abfassung des schriftlichen Gutachtens. Fehler auf der ersten Ebene können durch eine einwandfreie Darstellung auf der zweiten Ebene nicht wettgemacht werden.“<sup>8</sup>

Die Qualitätsstandards für psychologische Gutachten betonen ausdrücklich den Aspekt der Wissenschaftlichkeit, da eine wissenschaftlich korrekte Arbeitsweise für die Qualität eines Gutachtens von entscheidender Bedeutung ist. So ist dort wortwörtlich zu lesen: „Ein psychologisches Gutachten dokumentiert ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“<sup>9</sup>.

Der Wissenschaftliche Dienst für Familienfragen hat auf Grundlage der Auswertung von 150 Sachverständigengutachten im Familienrecht einen Artikel zu den sechs häufigsten Fehlern bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten veröffentlicht.<sup>10</sup> Der besagte Artikel wird nachfolgend zitiert:

### **„Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten**

#### **1. Verwechslung von Sympathie mit Erziehungsfähigkeit**

Ein Elternteil, der das Kind in übertriebener Weise in den Himmel lobt und ihm alles erlaubt, wird bei nahezu allen Testverfahren besser abschneiden als ein Elternteil, der dem Kind ein realistisches Bild vermittelt und erzieherisch tätig wird. Dennoch

<sup>7</sup> [https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga\\_standards\\_foderation-2017.pdf](https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf)

<sup>8</sup> Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten (2019): Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage, S. 11.

<sup>9</sup> Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnen und Psychologen (2017): Qualitätsstandards für psychologische Gutachten, S. 2.

<sup>10</sup> [www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler](http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler)

verwechseln viele gerichtlich bestellte Sachverständige Sympathie mit Erziehungsfähigkeit.

## **2. Keine adäquate Erhebung des Kindeswillens**

Anstatt den Kindeswillen einmalig zu erheben und anschließend darüber zu spekulieren, ob der Kindeswille konstant ist oder nicht, macht es weitaus mehr Sinn, den Kindeswillen zweimal in einem längeren Zeitraum zu erheben – idealerweise zu Beginn und am Ende der Begutachtung sowie in einem neutralen Setting, d.h. nicht bei einem der Elternteile. Bedauerlicherweise gehen viele gerichtlich bestellte Sachverständige nicht so vor.

## **3. Keine Berücksichtigung der Biographie**

Ein Elternteil, der über ein abgeschlossenes Studium und keine psychische Krankenakte verfügt, wird dem Kind tendenziell bessere Ratschläge auf den Weg geben als ein Elternteil, der über drei abgebrochene Ausbildungen verfügt und sich seit Jahren in psychologischer Behandlung wegen einer Persönlichkeitsstörung befindet. Bedauerlicherweise missachten viele gerichtlich bestellte Sachverständige offenkundige Fakten zur Erziehungsfähigkeit.

## **4. Spekulationen statt Fakten**

Anstatt den Sachverhalt in Form von Fakten wiederzugeben, maßen sich viele gerichtlich bestellte Sachverständige in ihrem Übermut an, wilde Spekulationen zu tätigen. Anstatt Spekulationen als solche, sprich: als Vermutungen, zu kennzeichnen, neigen viele gerichtlich bestellte Sachverständige dazu, ihre Spekulationen als gesicherte Tatsachen darzustellen. Dies widerspricht jeder Form des wissenschaftlichen Arbeitens.

## **5. Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen**

Viele gerichtlich bestellte Sachverständige kennen den rechtlichen Rahmen nicht. Entweder bewegt sich ihre Definition der Kindeswohlgefährdung fernab der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht oder sie geben Empfehlungen ab, die rechtlich unzulässig sind. Besonders peinlich wird dies, wenn diese den Titel ‚Fachpsychologe für Rechtspsychologie‘ tragen.

## **6. Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung**

Die Eltern werden dämonisiert, die Fremdunterbringung wird glorifiziert. Viele gerichtlich bestellte Sachverständige setzen sich mit den Folgen einer Fremdunterbringung und dementsprechend mit einer sekundären Kindeswohlgefährdung in Folge der Trennung von den Eltern nicht auseinander. Gemäß Studienlage gelten Heimkinder als Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten.“<sup>11</sup>

Die Arbeitsweise von Raymond M. [REDACTED] ist bedauerlicherweise weder methodisch fehlerfrei noch wissenschaftlich fundiert. Der beauftragte Sachverständige begeht drei der häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten.

### **Fehler Nr. 1 von Raymond M. [REDACTED]: Spekulationen statt Fakten**

Das Sachverständigengutachten von Raymond M. [REDACTED] besteht fast ausschließlich aus Spekulationen, die jedoch später in der Zusammenfassung zu unumstößlichen Fakten verklärt werden. Dies ist methodisch unangebracht und aus wissenschaftlicher Sicht unredlich.

Exemplarisch ist auf Seite 31 des Sachverständigengutachtens zu verweisen, wo Raymond M. [REDACTED] über die Kindesmutter schreibt: „Was die Förderung von M. [REDACTED] betrifft, so können auch hierzu letzten Endes erst bei einer nachhaltigen Überprüfung in einem stationären Kontext gültige Aussagen getroffen werden.“

Bei der mündlichen Verhandlung am 23.06.2021 relativierte Raymond M. [REDACTED] seine Feststellungen, die er in der Zusammenfassung seines Gutachtens aufgestellt hat. So ist gemäß Seite 3 des Anhörungsvermerks zu lesen:

„Herr M. [REDACTED] gab an, dass die Kindesmutter über eine Lernbehinderung verfügt. Des Weiteren sieht er Anhaltspunkte dafür, dass sie nicht nur kognitiv sondern auch psychisch überfordert ist in bestimmten Situationen. Ob die Kindesmutter dauerhaft Stresssituationen gewachsen ist, würde man in einer Mutter-Kind-Einrichtung relativ schnell sehen.“

Es handele sich hier nicht um Aufenthalt über Jahre, sondern dies würde man gegebenenfalls bereits nach Wochen feststellen und somit wäre der Aufenthalt in

einer Mutter-Kind-Einrichtung nicht von vornherein auf Jahre angelegt, sondern die Mutter-Kind-Einrichtung könnte dann verlassen werden, sobald die dort handelnden Personen feststellen, dass die Kindesmutter mit dem Kind umgehen kann.“

### **Fehler Nr. 2 von Raymond M■■■■: Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen**

Raymond M■■■■ begeht eine rechtlich nicht zulässige Beweislastumkehr. Diesen Fehler begeht M■■■■ nicht nur im Hinblick auf die Kindesmutter, sondern auch im Hinblick auf den Kindesvater. So schreibt Raymond M■■■■ zunächst auf Seite 35: „Bei Herrn T■■■■ ist vom Vorliegen einer grundlegenden Erziehungseignung und Förderkompetenz auszugehen.“ Auf Seite 36 bemängelt M■■■■ sodann: „Die Bereitschaft, väterliche Verantwortung für den Säugling zu übernehmen, muss als vordergründig vorhanden bewertet werden. Allerdings kann diese Bereitschaft nicht bestätigt werden, da es keine entsprechenden Überprüfungsmöglichkeiten dazu gibt.“ Der beauftragte Sachverständige konnte – anders als vom Bundesverfassungsgericht gefordert – keine erhebliche Gefährdung der Kinder mit ziemlicher Sicherheit voraussehen.

Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen oder aufrechterhalten werden darf (vgl. BVerfGE 60, 79 <89>). Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter der strengen Voraussetzung, dass das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 60, 79 <91>; 72, 122 <140>; 136, 382 <391>; stRspr). Eine solche Gefährdung des Kindes ist dann anzunehmen, wenn bei ihm bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 -, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), Rn. 23 m.w.N.; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), Rn. 44 m.w.N.). Auch sind die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGK 19, 295 <303>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), Rn. 38) und müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf

---

<sup>11</sup> [www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler](http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler)

Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), Rn. 38; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 3190/13 -, [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de), Rn. 31).

Raymond M. ██████ erkennt zudem die Rolle eines gerichtlich bestellten Sachverständigen. Als Gehilfe des Gerichts hat er die ihm auferlegte Fragestellung in einer sachgerechten Art und Weise zu beantworten. Seine Aufgabe ist es dem Gericht die für dessen Entscheidung notwendige Sachkunde zu vermitteln (BGH, NJW 2006, 3214 Rdn. 11).

Anders als rechtlich und sachlich geboten hat sich Raymond M. ██████ über den Gutachtauftrag hinweg gesetzt. Im Gerichtsbeschluss zur Einholung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens hieß es wortwörtlich: „Hierbei ist auch die Option zu berücksichtigen, dass die Kindesmutter zu ihren Großeltern in Rieden/Sonthofen zieht um von dort unterstützt zu werden.“ Mit dieser Option hat sich Raymond M. ██████ in seinem Gutachten nicht ernsthaft, d.h. nicht sachgerecht, auseinandergesetzt. Hierzu findet sich im gesamten Gutachten lediglich ein Satz auf Seite 45, nämlich die vage Äußerung: „Es ist festzustellen, dass eine dauerhafte und verlässliche Unterstützung für die Kindesmutter bei der Versorgung und Betreuung des Säuglings M. ██████ durch die Eltern von Frau B. ██████ eher kaum gegeben sein dürfte, da mit Konflikten wegen des möglicherweise oppositionellen Verhaltens der Kindesmutter in diesem Umfeld zu rechnen ist.“

### **Fehler Nr. 3 von Raymond M. ██████: Keine Auseinandersetzung mit den Folgen einer Fremdunterbringung**

Raymond M. ██████ befasst sich in seinem Gutachten, anders als wissenschaftlich und rechtlich geboten, in keiner Weise mit den Folgen einer Fremdunterbringung – obwohl er einen Wechsel des Kindes von der Fremdunterbringung in den elterlichen Haushalt ablehnt. Den aus wissenschaftlicher Sicht gebotenen Hinweis, dass gemäß Studienlage Heimkinder zur Hochrisikogruppe für psychische Erkrankungen und Straftaten gehören, sucht man vergebens.

In seinem Sachverständigengutachten nimmt der beauftragte Sachverständige irrtümlicherweise vorrangig subjektive Vorstellungen eines idealen Erziehungsstils und nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

zur Definition einer Kindeswohlgefährdung als Maßstab. Dass die Kindeseltern den Idealvorstellungen des Sachverständigen nicht entsprechen, stellt keine Kindeswohlgefährdung dar. Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Die Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts deckt sich mit der aktuellen Forschungslage zur Fremdunterbringung. Jede Fremdunterbringung birgt das Risiko einer sekundären Kindeswohlgefährdung durch die Trennung von den Eltern.

Bei der DVGT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin hat der Autor des Buches „Psychische Gesundheit von Heimkindern“, Marc Schmid, umfassend zu der Thematik „Komplex traumatisierte und bindungsgestörte Heimkinder“ referiert.<sup>12</sup> Demnach zeigen nur zwei von 72 Heimkindern ein sicheres Bindungsverhalten. Die Bindungsproblematik der Betroffenen werde mit jedem weiteren Beziehungsabbruch

---

<sup>12</sup> [https://www.dgvt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Kongress/Kongress\\_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113\\_Marc%20Schmid\\_Komplex%20Traumatisierte.pdf](https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf)

verschärft.<sup>13</sup> Die Zahl der Beziehungsabbrüche korreliert mit einer höheren Delinquenz auf dem weiteren Lebensweg.<sup>14</sup> Heimkinder sind vor allem wegen des Mangels an festen Bindungen für psychische Erkrankungen weitaus anfälliger als die Normpopulation. Über 70% der Heimkinder befinden sich im klinisch auffälligen Bereich. In der Pubertät und Adoleszenz treten insbesondere affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Selbstverletzung, Suizidalität, Störungen der Persönlichkeitsentwicklung sowie dissoziative und somatoforme Störungen auf.<sup>15</sup>

Wie bereits erwähnt, hat sich der Sachverständige in seinem Gutachten mit den negativen Folgen einer Fremdunterbringung nicht ernsthaft auseinandergesetzt. Die weitreichenden und oftmals traumatisierenden Folgen der Trennung eines Kindes von seinen Eltern wurden von Seiten des Sachverständigen nicht einmal ansatzweise eruiert. Mit einer Fremdunterbringung geht stets eine Stigmatisierung einher. Ein Recht auf eine optimale Förderung besteht nicht, zumal diese durch eine Fremdunterbringung in aller Regel nicht gewährleistet werden kann. Dass das Kind nicht die idealtypische Förderung erhält, die sich der Diplom-Psychologe Raymond M.■■■■ wünscht, stellt keinen legitimen Grund für einen Entzug der elterlichen Sorge dar, der mit der Rechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht in Einklang zu bringen wäre.

Das Kind allein auf Grundlage der Ausführungen des Diplom-Psychologen Raymond M.■■■■ dauerhaft in Fremdunterbringung zu überführen, sofern sich die Mutter dem faktischen Erpressungsversuch eines Umzugs in ein Mutter-Kind-Heim nicht beugt, wäre zutiefst unverantwortlich von den an dieser Entscheidung beteiligten Professionen. Die Kritikpunkte, welche der Diplom-Psychologe Raymond M.■■■■ benennt, genügen nicht, um eine Fremdunterbringung zu begründen. Bei einer verfassungsgemäßen Auslegung von Art. 6 Abs. 2 GG ist dementsprechend gemäß dem Erziehungsprimat ein Wechsel des Kindes in den elterlichen Haushalt, hilfsweise in einen gemeinsamen Haushalt von Kindeseltern und Großeltern mütterlicherseits – gegebenenfalls unterstützt durch ambulante Hilfsangebote – zu veranlassen, da der Beweis einer akuten Kindeswohlgefährdung nicht erbracht werden konnte.

---

<sup>13</sup> [https://www.dgvt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Kongress/Kongress\\_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113\\_Marc%20Schmid\\_Komplex%20Traumatisierte.pdf](https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf)

<sup>14</sup> ebd.

<sup>15</sup> ebd.



Dipl.-Psych. [REDACTED]  
[REDACTED]

## LITERATURVERZEICHNIS

**Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten** (2019): *Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 2. Auflage.*

Berlin: Deutscher Psychologen Verlag.

**Burow, Patrick** (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer.* Köln: Eichborn Verlag.

**Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen** (2017): *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten.* Berlin: Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen.

**Salzgeber, Joseph** (2015): *Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage.* München: Beck.

**Berufsverband deutscher Psychologinnen und Psychologen** (2017):

[https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga\\_standards\\_foderation-2017.pdf](https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/testrezensionen/ga_standards_foderation-2017.pdf) (zuletzt abgerufen am 10.07.2021)

**Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz** (2019):

<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.html> (zuletzt abgerufen am 10.07.2021)

**Schmid, Marc** (2010): Vortrag auf der DGVT-Tagung am 6. März 2010 in Berlin

[https://www.dgvt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Kongress/Kongress\\_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113\\_Marc%20Schmid\\_Komplex%20Traumatisierte.pdf](https://www.dgvt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Kongress/Kongress_2010/Praesentationen/SY06-2-Sa-1400-L%20113_Marc%20Schmid_Komplex%20Traumatisierte.pdf) (zuletzt abgerufen am 10.07.2021)

**Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen** (2021): Die 6 häufigsten Fehler bei der Erstellung familienpsychologischer Gutachten

<http://www.familienpsychologisches-gutachten.info/fehler> (zuletzt abgerufen am 10.07.2021)

**Zweites Deutsches Fernsehen** (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 10.07.2021)